

Gemeinde 76461 M U G G E N S T U R M

Landkreis R A S T A T T

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

I. Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender.....	§	1
Mitgliedervereinigungen	§	2

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

Rechtsstellung der Gemeinderäte	§	3
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte	§	4
Amtsführung	§	5
Pflicht zur Verschwiegenheit	§	6
Vertretungsverbot	§	7
Ausschluß wegen Befangenheit	§	8

III. Sitzungen des Gemeinderats

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse	§	9
Verhandlungsgegenstände	§	10
Sitzordnung	§	11
Einberufung	§	12
Tagesordnung	§	13
Beratungsunterlagen	§	14
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	§	15
Handhabung der Ordnung, Hausrecht	§	16
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	§	17
Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	§	18
Redeordnung	§	19
Sachanträge	§	20
Geschäftsordnungsanträge	§	21
Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit	§	22
Abstimmungen	§	23
Wahlen	§	24
Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeinde- bediensteten	§	25
Persönliche Erklärungen	§	26
Fragestunde	§	27
Anhörung	§	28

IV. Beschlußfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

Umlaufverfahren	§ 29
Offenlegung	§ 30

V. Niederschrift

Inhalt der Niederschrift	§ 31
Führung der Niederschrift	§ 32
Anerkennung der Niederschrift	§ 33
Einsichtnahme in die Niederschrift	§ 34

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats .	§ 35
--	------

VII. Schlußbestimmungen

Inkrafttreten	§ 36
Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen	§ 37

Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg — GemO —
hat sich der Gemeinderat am **06. April 1976** folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) *Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).*

Soweit die Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Gemeindeordnung wiedergibt, ist der Text kursiv gedruckt.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter i. S. des § 48 GemO den Vorsitz.

Alternative für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, die nach § 49 Abs. 1 GemO von dem Recht zur Bestellung von Beigeordneten Gebrauch gemacht haben:

(2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister.

(1. Variante:) Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten und bei deren Verhinderung die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

(2. Variante:) Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

— §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO —

§ 2

Mitgliedervereinigungen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muß einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) *Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.*

(2) *Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.*

(3) *Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.*

— § 32 Abs. 1 bis 3 GemO —

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) *Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.*
- (2) *Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.*
- (3) *Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zuläßt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.*
- (4) *Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.*
- (5) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.*
— § 24 Abs. 3 bis 5 GemO —

§ 5

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

— §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO —

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) *Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.*
- (2) *Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.*
— §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO —

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
 - (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8

Ausschluß wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
 3. einem in gerade Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
 - (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat übersandt worden ist (§ 105 GemO),
 3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
 - (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.
 - (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
 - (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.
- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nicht-öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

— § 35 GemO —

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluß des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel am vorletzten Freitag vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein. In der Regel finden Sitzungen montags, um 18.00 Uhr statt. Ist die Sitzung nicht um 21.30 Uhr beendet, wird sie auf den darauffolgenden Dienstag, 18.00 Uhr, vertagt. In Nötfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.

4) *Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.*

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13

Tagesordnung

- 1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- 2) *Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.*
- 3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- 4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14

Beratungsunterlagen

- 1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- 2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlage ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

– § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- 1) *Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.*
- 2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muß.

– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- 1) *Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.* Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- 2) *Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag*

entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlußfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlußantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluß zu fassen. Über einen Schlußantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Gemeinderat oder der Bürgermeister* - kann (ggf. unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muß er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

– § 33 GemO –

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

* Nichtzutreffendes streichen

- 3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- 4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- 5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20

Sachanträge

- 1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluß der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden.
- 2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch Erheben beider Hände bekundet.
- 2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- 3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlußantrag (§ 17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen.
- 4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 22

Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit

- 1) Im Anschluß an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluß gefaßt. *Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).*
- 2) *Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.*
- 3) *Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.*
- 4) *Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist,*

wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlußfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, daß von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlußfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlußfähig ist.

— § 37 GemO —

§ 23

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, daß sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, daß ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

— § 37 Abs. 6 GemO —

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht

erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

— § 37 Abs. 7 GemO —

§ 25

Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluß zu fassen.

— § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO —

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) Jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlußfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang einer jeden öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28

Anhörung

- (1) *Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.*
- (2) *Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.*
- (3) *Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.*
- (4) *Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.*

– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlußfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 29

Umlaufverfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muß allen Gemeinderäten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30

Offenlegung

- (1) *Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.*
- (2) *Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.*
- (3) *Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, daß die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.*

– § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- 1) *Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.*
 - 2) Bei Beschlußfassung im Wege des Umlaufs (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs. 1 entsprechend.
 - 3) *Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.*
- § 38 Abs. 1 GemO —

§ 32

Führung der Niederschrift

- 1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
 - 2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
 - 3) *Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.*
- § 38 Abs. 2 GemO —

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

*Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegung — Verlesen * zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.*

— § 38 Abs. 2 GemO —

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

- 1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
 - 2) *Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.*
- § 38 Abs. 2 GemO —

* Nichtzutreffendes streichen

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuß wegen Befangenheit beschlußunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuß aus demselben Grund beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

— §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO —

VII. Schlußbestimmungen

§ 36

Diese Geschäftsordnung tritt am Inkrafttreten
07. April 1976 in Kraft.

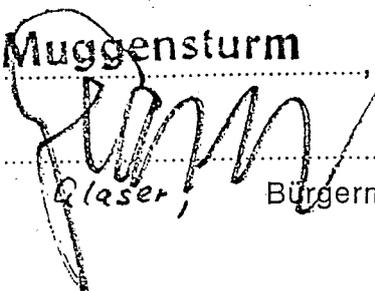
§ 37

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom
03. Juni 1975 außer Kraft.

7553 Muggensturm, den

07. April 1976


Glaser, Bürgermeister

Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster

Zu § 1

Die Bestimmungen über die Stellvertretung haben keine konstitutive Wirkung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bereits in der Gemeindeordnung abschließend geregelt.

Zu § 2

Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmungen über Fraktionen als Zusammenschlüsse von Gemeinderäten. Die Bildung von Fraktionen ist deshalb völlig freigestellt. Sie darf jedoch wegen des Koalitionsrechts nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 18 GG auch nicht behindert werden. Der auch in kleineren Gemeinden zu beobachtende starke Rückgang der Mehrheitswahl bei den Gemeinderatswahlen zugunsten von Wahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen fördert zweifellos die Fraktionsbildung. Einer Fraktion müßten von ihrem Begriffsinhalt als Mitgliedervereinigung her wenigstens zwei Gemeinderäte angehören. Die Rechtsprechung läßt jedoch auch Ein-Mann-Fraktionen zu.

Fraktionen haben keine gesetzlichen Rechte. Über die in der Gemeindeordnung vorgesehenen gesetzlichen Gruppenrechte hinaus können in der Geschäftsordnung Fraktionen keine zusätzlichen Antrags-, Beteiligungs- und Schutzrechte eingeräumt werden. Zur Bildung von Fraktionen siehe auch BWGZ 1978 S. 379.

Zu § 3

Die Rechtsstellung der Gemeinderäte ergibt sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung. Davon abweichende Regelungen sind nicht möglich. Der Vollständigkeit halber wurden die gesetzlichen Bestimmungen hier wiedergegeben.

Zu § 4

Paragraph 43 Abs. 5 GemO verpflichtet den Bürgermeister, den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Diese Informationsverpflichtung ist bei wichtigen Planungen noch weiter konkretisiert. Die Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat wird in § 24 Abs. 3 GemO durch ein als Gruppenrecht ausgestaltetes Unterrichtsrecht ergänzt.

Der einzelne Gemeinderat hat keinen Anspruch, von der Gemeindeverwaltung über bestimmte Gemeindeangelegenheiten informiert zu werden. Ebenso kann er allein keinen Einblick in den Geschäftsbetrieb von Gemeindeeinrichtungen verlangen. Solche Befugnisse, auch Minderheitenrechte genannt, räumt die Gemeindeordnung nur mehreren Gemeinderäten zusammen ein. Vgl. auch BWGZ 1979 S. 418.

Zu § 5

Die Wahl bringt die Gemeinderäte in ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gemeinde. Daraus ent-

steht die Grundpflicht, das ihnen übertragene Amt uneigennützig und verantwortungsbewußt zu führen. Der Gemeinderat soll seine Tätigkeit im Bewußtsein der bei seiner Amtseinführung übernommenen Verpflichtung ausüben.

Zu § 6

Der Bürger, der dem Gemeinderat vertrauliche Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt, muß sich darauf verlassen können, daß seine Angaben nicht in die Öffentlichkeit dringen oder sonst unbefugt verwertet werden. Die Gemeindeverwaltung muß die Gewähr haben, daß im öffentlichen Interesse vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten nicht vorzeitig bekannt werden und dadurch das Gemeinwohl geschädigt wird. Aber auch der einzelne Gemeinderat braucht, falls notwendig, einen Schutz vor Offenlegung seiner Meinungsäußerung und seiner Stimmabgabe.

Deshalb hat die Gemeindeordnung eine besondere Verschwiegenheitspflicht für Gemeinderäte festgelegt. Die Verschwiegenheit ist nach dem Gesetz so lange zu wahren, bis der Bürgermeister davon entbindet. Sie ist automatisch nur dann aufgehoben, sofern und soweit ein in nichtöffentlicher Sitzung gefaßter Beschluß nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO öffentlich bekanntgegeben wurde. Vgl. auch BWGZ 1978 S. 304.

Zu § 7

Das hier aufgenommene, aus § 17 Abs. 3 abgeleitete Vertretungsver-

bot erstreckt sich auf alle Ansprüche und Interessen Dritter sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Art. Es ist durch das besondere Treueverhältnis, in das der Gemeinderat zur Gemeinde tritt, begründet.

Zu § 8

Ein Gemeinderat darf in Angelegenheiten, bei denen die Gefahr besteht, daß er aus persönlichen oder aus geschäftlichen Gründen nicht unbefangen, das heißt nicht unvoreingenommen und uneigennützig entscheiden kann, weder beratend noch entscheidend mitwirken. Unter das Mitwirkungsverbot des Absatzes 1 Nr. 4 fallen auch Vereinsvorsitzende.

Die Neufassung der Gemeindeordnung zwingt befangene Gemeinderäte ohne Ausnahme, bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt das Verlassen der Sitzung bzw. des Sitzungstisches; der Aufenthalt im Sitzungsraum als Zuhörer ist möglich.

Zu § 9

Der Gemeinderat und seine beschließenden (nicht jedoch die beratenden) Ausschüsse beraten grundsätzlich entsprechend der demokratischen Übung auch in den großen Parlamenten in Bund und Ländern in öffentlichen Sitzungen. Der Bürger soll damit Gelegenheit haben, unmittelbar am Geschehen der Gemeindeverwaltung teilzunehmen.

Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz ist insofern noch ergänzt worden, als in nichtöffentlicher Sitzung

gefaßte Beschlüsse dann in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden müssen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zu § 10

Grundlage der Beratung können die von der Verwaltung vorgelegten Vorlagen, Beratungsergebnisse von Ausschüssen und die dazu gestellten Anträge der Gemeinderäte sein.

Zu § 11

Sind im Gemeinderat keine Parteien und Wählervereinigungen vertreten (also bei Mehrheitswahl), so bestimmt der Gemeinderat zu Beginn der Sitzungsperiode die Sitzordnung. Dies kann beispielsweise so festgelegt werden, daß die Gemeinderäte nach den bei der Wahl erreichten Stimmenzahlen sitzen.

Zu § 12

Die Zahl der Sitzungen des Gemeinderats richtet sich nach der Anzahl und der Eilbedürftigkeit der zu beratenden Angelegenheiten, die nach der Größe und der Struktur der Gemeinde unterschiedlich sind. Der Gemeinderat kann, wie im Geschäftsordnungsmuster vorgesehen, regelmäßige Sitzungstage festsetzen. Er kann dabei sowohl den Wochentag wie auch die Uhrzeit, zu der Gemeinderatssitzungen regelmäßig stattfinden sollen, vereinbaren. Trotzdem ist jedoch jede Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.

Die Mindestfrist für die Einberufung wie auch für die Mitteilung

der Tagesordnung samt Übersendung der Unterlagen beträgt in der Regel auch in kleineren Gemeinden drei Tage; in größeren Gemeinden sowie bei schwierigen oder für die Gemeinde bedeutenden Verhandlungsgegenständen sollte die Frist eine Woche betragen.

Zu § 13

Die Aufstellung der Tagesordnung fällt nach wie vor in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung kann ein Ältestenrat gebildet werden. Soweit dafür ein Bedürfnis besteht, kann der Gemeindegtag dafür Formulierungsvorschläge geben.

Das Nachschieben weiterer Tagesordnungspunkte, wie es in Absatz 3 vorgesehen ist, ist für den Fall gedacht, daß die Tagesordnung frühzeitig – das heißt vor dem in § 12 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters genannten Zeitpunkt – ausgegeben wurde. Auch die nachträglich aufgenommenen Tagesordnungspunkte müssen jedoch ortsüblich bekanntgegeben werden, damit über sie ordnungsgemäß beraten und beschlossen werden kann.

Zu § 14

Durch die Ausgabe von Beratungsunterlagen soll der Gemeinderat in die Lage versetzt werden, bereits vor der Sitzung über die zur Beratung und Beschlußfassung anstehenden Angelegenheiten informiert zu sein, um sich eine Meinung bilden zu können. Die Ausgabe von Vorlagen dient auch der Sitzungsökonomie. Die

GemO-Novelle 1975 legt dem Bürgermeister die absolute Rechtsverpflichtung auf, der Tagesordnung die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen, falls nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen. Das Geschäftsordnungsmuster wurde an diese neue Rechtslage angepaßt.

Zu § 15

Den Vorsitz im Gemeinderat führt nach der Gemeindeordnung der Bürgermeister. Ist er rechtlich (wegen Befangenheit oder vorläufiger Dienstenthebung) oder tatsächlich (wegen Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit) oder aus einem wichtigen Grund daran gehindert, so übernimmt sein allgemeiner Stellvertreter den Vorsitz. In Gemeinden ohne Beigeordnete ist dies der ehrenamtliche Stellvertreter, in Gemeinden mit Beigeordneten der hauptamtliche Stellvertreter. Erst wenn der allgemeine Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, rücken die weiteren Stellvertreter nach.

Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit jedoch allgemein durch Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen, ohne dabei sein Zuziehungsrecht aufgeben zu müssen.

Zu § 16

Als Verhandlungsleiter muß der Vorsitzende auch für eine störungsfreie Abwicklung der Sit-

zung sorgen. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus dem Hausrecht zu, um gegen die an der Gemeinderatssitzung teilnehmenden Zuhörer einschreiten zu können. Besondere Ordnungsbefugnis hat der Vorsitzende gegenüber den Gemeinderäten und den zur Sitzung zugezogenen Personen.

Zu § 17

Die Aufstellung der Tagesordnung ist dem Bürgermeister zugewiesen. Dem Gemeinderat ist es jedoch unbenommen, die vom Bürgermeister »vorgeschlagene« Tagesordnung zu ändern. Eine nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die laufende Sitzung ist jedoch auf Notfälle beschränkt, weil die Beratung und Beschlußfassung unter dem Formmangel der nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntgabe leiden würde.

Zu § 18

Als Leiter der Gemeindeverwaltung kommt dem Bürgermeister der Sachvortrag zu. Er kann damit jedoch auch Beigeordnete oder andere Gemeindebedienstete und auch zugezogene Sachverständige beauftragen.

Zu § 19

Das Satzungsmuster geht davon aus, daß grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt wird. Zur Vermittlung notwendiger Informationen und Berichtigung offener Unrichtigkeiten kann der Vorsitzende jedoch von diesem Grundsatz abweichen.

Zu §§ 20, 21

Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Gemeinderats berechtigt. Das Antragsrecht leitet sich unmittelbar aus dem Mandat ab und kann auch durch Geschäftsordnungsbestimmungen inhaltlich nicht beschränkt oder entzogen werden. Man unterscheidet ihrer unterschiedlichen Zielsetzung wegen zwei Antragsarten: Sachanträge – sie verfolgen eine Sachentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit – und Geschäftsordnungsanträge – sie zielen auf die verfahrensmäßige Behandlung eines Verhandlungsgegenstands ab.

Zu §§ 23 und 24

Das Gemeinderecht kennt zwei Formen der Beschlußfassung: Abstimmung und Wahlen. Beschlüsse, die Sachentscheidungen beinhalten, werden durch Abstimmungen getroffen, bei Personalentscheidungen wird durch Wahl Beschluß gefaßt. Das in den Mustern dargestellte Abstimmungs- und Wahlverfahren geht von den unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen aus.

Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen für die Mehrheitsermittlung unberücksichtigt. Bei Wahlen dagegen wirken sich Stimmenthaltungen im ersten Wahlgang wie Nein-Stimmen aus, da Bewerber die absolute Mehrheit erzielen müssen, um gewählt zu sein. Bei der Stichwahl (zweiter Wahlgang) genügt die relative Mehrheit. Dann wirken sich Stimmenthaltungen nicht aus.

Zu § 25

Über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat. Der Bürgermeister ist jedoch zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung dafür durch Hauptsatzung allgemein übertragen hat, oder wenn diese zur laufenden Verwaltung gehört. Die Entscheidung, ob eine Ernennung, Anstellung oder Entlassung eines Gemeindebediensteten zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, fällt je nach der Gemeindegröße unterschiedlich aus.

Zu § 27

Die Fragestunde für Einwohner im Gemeinderat wird in der Weise rechtlich umschrieben, daß der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen seines Plenums und seiner Ausschüsse Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personengruppen (Grundbesitzer, Gewerbetreibende) die Möglichkeit einräumen kann, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zweck der Fragestunde ist also nicht eine Diskussion mit dem Gemeinderat, sondern die Beantwortung von Fragen sowie die Stellungnahme zu Anregungen und Vorschlägen. Deshalb ist auch gesetzlich weiter bestimmt, daß der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats zu den Fragen Stellung nimmt. Sinn und Zweck der Fragestunde verbieten es auch, daß dabei Gemeinderäte Fragen stellen. Sie würden sonst gleichsam Fragen an sich selbst stellen. Für die weitere Ausgestal-

tung der Fragestunde, die die Gemeindeordnung der Geschäftsordnung des Gemeinderats überläßt, gibt das Geschäftsordnungsmuster Anhaltspunkte. Die Einführung einer Fragestunde ist eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinde.

Zu § 28

Gesetzlich fixiert wurde jetzt auch die sogenannte Anhörung betroffener Personen und Personengruppen im Gemeinderat. Auch die Anhörung ist eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinde. Die Anhörung von Betroffenen stellt keine beratende Mitwirkung im Gemeinderat oder in einem Ausschuß dar. Die eigentliche Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderats beginnt vielmehr erst nach der Anhörung. Die Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts überläßt die Gemeindeordnung ebenfalls der Geschäftsordnung eines Gemeinderats. Das Geschäftsordnungsmuster gibt Anhaltspunkte dazu.

Zu §§ 29 und 30

Das Offenlegungs- und Umlaufverfahren sind Sonderformen der Beschlußfassung außerhalb von Sitzungen. Beschlüsse können dabei jeweils nur zustande kommen, wenn ihnen kein Mitglied widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch, so ist der gestellte Antrag nicht abgelehnt, er gilt vielmehr als nicht behandelt. Die Angelegenheit muß bzw. kann damit in einer Sitzung des Gemeinderats erneut beraten und beschlossen werden.

Zu §§ 31 bis 34

Die Führung einer Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderats ist eine gesetzliche Verpflichtung. Dasselbe gilt für die Bekanntgabe der Niederschrift an den Gemeinderat. Die Formen der Bekanntgabe sind freigestellt. Das Muster sieht als Bekanntgabeformen alternativ Auflegen oder Verlesen vor. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können auch durch Versenden von Mehrfertigungen bekanntgegeben werden. Dagegen ist dieses Verfahren für Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gemeinderäte haben das Recht, Einsicht in die Niederschriften sowohl über die öffentlichen wie auch über die nichtöffentlichen Sitzungen zu nehmen. Ein Anspruch auf Übersendung von Niederschriften über jede Sitzung besteht nicht, es sei denn, daß dieses Verfahren als Bekanntgabeform beschlossen wäre.

Zu § 35

Es erscheint zweckmäßig, eine sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auch für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats festzulegen. Dabei ergeben sich allerdings bestimmte Abweichungen. Sie sind im Geschäftsordnungsmuster entsprechend festgelegt.